

Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns

vom 14. März 2016

INHALTSVERZEICHNIS

I.	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Geltungsbereich	3
Art. 2	Bestattungsrecht	3
II.	ORGANE UND ZUSTÄNDIGKEITEN	3
Art. 3	Einwohnergemeinderat.....	3
Art. 4	Friedhofverwaltung.....	3
Art. 5	Totengräber.....	4
III.	FRIEDHOFANLAGEN.....	4
Art. 6	Bestand.....	4
Art. 7	Ruhe und Ordnung.....	5
Art. 8	Bestattungsarten	5
Art. 9	Gräberarten.....	5
Art. 10	Grösse der Gräber	5
Art. 11	Grabesruhe	5
Art. 12	Mietgräber	6
Art. 13	Mietdauer	6
Art. 14	Benützungsrecht von Mietgräbern	6
Art. 15	Grabunterhalt	6
Art. 16	Bepflanzung	6
Art. 17	Räumung der Gräber.....	7
IV.	GRABDENKMÄLER.....	7
Art. 18	Grundsatz.....	7
Art. 19	Masse	7
Art. 20	Bewilligung	7
V.	BESTATTUNG.....	8
Art. 21	Bestattung Auswärtiger	8
Art. 22	Meldepflicht	8
Art. 23	Aufbahrung.....	8
Art. 24	Bestattungszeremonie / Bestattungszeit / Fristen	8
Art. 25	Sarg, Sargträger, Urne, Transport	8
Art. 26	Private Beisetzung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen	8
Art. 27	Bestattungen von Tieren	8
VI.	KOSTENTRAGUNG UND GEBÜHREN.....	9
Art. 28	Einwohnergemeinde.....	9
Art. 29	Auswärtige Verstorbene	9
VII.	SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	9
Art. 30	Haftung.....	9
Art. 31	Rechtsmittel	9
Art. 32	Inkrafttreten	9

Seite 3 zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns

Der Einwohnergemeinderat Kerns erlässt,

gestützt auf Artikel 94 Ziffer 8 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹ sowie die Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991²

als Reglement:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement ist rechtsverbindlich für das ganze Gebiet der Einwohnergemeinde Kerns.

Art. 2 Bestattungsrecht

¹ Personen mit letztem zivilrechtlichem Wohnsitz in Kerns haben, unabhängig ihrer Konfessionszugehörigkeit, das Recht auf dem Friedhof von Kerns bestattet zu werden.

² Dasselbe gilt für Personen, die mittellos und ohne Angehörige in der Gemeinde Kerns verstorben sind.

³ Die Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in Kerns bedarf der Bewilligung der Friedhofverwaltung. Die Bewilligung kann mit Auflagen (Urnenbestattung etc.) versehen und gegen eine Gebühr erteilt werden.

II. Organe und Zuständigkeiten

Art. 3 Einwohnergemeinderat

Dem Einwohnergemeinderat obliegt die allgemeine Aufsicht über die Friedhöfe und das Bestattungswesen auf Gemeindeebene. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) die Beschlussfassung über Ausgaben für Friedhöfe und Bestattungen unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung;
- b) die Eröffnung neuer sowie den Umbau und die Erweiterung bestehender Friedhöfe unter Vorbehalt der Zuständigkeit der Einwohnergemeindeversammlung gemäss Kantonsverfassung sowie unter Vorbehalt der kantonalen Bewilligung gemäss Art. 9 der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991³;
- c) die Festsetzung und Anpassung des Gebührentarifs;
- d) die Zuteilung der für die einzelnen Gräberarten bestimmten Teile des Friedhofes;
- e) die Antragstellung an das zuständige kantonale Departement bezüglich Exhumierung;
- f) den Abschluss von Verträgen mit Krematorien;
- g) die nötigen Anordnungen für den Ablauf von Bestattungen, insbesondere für solche, bei denen kein Vertreter einer religiösen Gemeinschaft zugegen ist.

Art. 4 Friedhofverwaltung

¹ Die Friedhofverwaltung ist verantwortlich für die Einhaltung und den Vollzug des Friedhofreglements. Sie ist insbesondere zuständig für:

- a) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat zu Geschäften, für die er gemäss Artikel 3 zuständig ist;

¹ GDB 101

² GDB 817.11

³ GDB 817.11

Seite 4 zum Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns

- b) Erteilung der Bewilligung zur Bestattung Verstorbener ohne letzten Wohnsitz in Kerns;
- c) das Führen des Gräberverzeichnisses;
- d) die Zuweisung von Mietgräbern;
- e) die Ausarbeitung der Gebührenrechnungen in Zusammenarbeit mit der Finanzverwaltung;
- f) die Erteilung von Weisungen an den Totengräber;
- g) die Genehmigung der Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen;
- h) die Verlängerung der ordentlichen Grabesruhe im Rahmen der Verordnung über Friedhöfe und Bestattungen vom 24. Oktober 1991⁴;
- i) die Anordnung der Räumung von Gräbern mit abgelaufener Grabesruhe;
- j) die Bewilligung der Urnenbestattung in ein bestehendes Erdgrab;
- k) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für die Festsetzung der Gebühren;
- l) Antragstellung an den Einwohnergemeinderat für Unterhalts- und Erneuerungsarbeiten an den Friedhofanlagen.

² Die zuständige Kommission ist bei den Geschäften Art. 4, lit. k und lit. l beratend beizuziehen. Anschliessend hat die Friedhofverwaltung die entsprechenden Anträge an den Einwohnergemeinderat zustellen.

³ Der Pfarrer der römisch-katholischen Kirchgemeinde kann beratend beigezogen werden.

Art. 5 Totengräber

¹ Der Totengräber ist verantwortlich für die Bereitstellung der Gräber und eine würdige Durchführung der Bestattung.

² Er bestimmt mit Zustimmung der Friedhofverwaltung das Hilfspersonal für die Bestattungen.

³ Der Totengräber untersteht der Schweigepflicht.

III. Friedhofanlagen

Art. 6 Bestand

In der Gemeinde Kerns bestehen folgende Friedhofanlagen:

- a) Öffentliche Friedhofanlagen:

Der Friedhof im Dorf (Bünt), welcher im Eigentum der Einwohnergemeinde Kerns ist.

- b) Private Friedhofanlagen und Grabstätten:

¹ Bei der Pfarrkirche und beim Beinhaus Dorf (Priester-Begräbnisstätte), im Eigentum der römisch-katholischen Pfarrkirchenstiftung Kerns.

² Der Friedhof im Melchtal (bei der Wallfahrtskirche Melchtal), welcher im Eigentum der Wallfahrtskirchenstiftung Melchtal ist.

³ Der Friedhof beim Kloster Melchtal, welcher im Eigentum des Klosters Melchtal ist.

⁴ In der Kapelle Zai, Kerns (Begräbnisstätte), im Eigentum der Familie Zai, Kerns. Bei dieser Grabstätte dürfen nur Urnenbestattungen vorgenommen werden.

⁴ GDB 817.11

Art. 7 Ruhe und Ordnung

¹ Die Friedhofanlagen, als Ruhestätte der Verstorbenen, sind Orte der Stille. Das Verhalten sowie die Ordnung auf den Friedhöfen sollen der Würde des Ortes entsprechen.

² Es ist verboten, Tiere in die Friedhofanlage mitzunehmen.

³ Für besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof ist eine Bewilligung der Friedhofverwaltung erforderlich.

Art. 8 Bestattungsarten

¹ Es bestehen folgende Bestattungsarten:

- a) Erdbestattungen;
- b) Urnenbeisetzungen;
- c) Aschenbeisetzungen (nur in Gemeinschaftsgrabanlagen).

² Für Urnenbestattungen sollten nur Urnen aus gebrannter Erde oder solche die sich im Boden abbauen verwendet werden.

Art. 9 Gräberarten

¹ Es sind folgende Gräberarten vorgesehen:

- a) Reihengräber für eine Bestattung;
- b) Doppelgräber für zwei Bestattungen;
- c) Urnengräber;
- d) Urnendoppelgräber;
- e) Hallengräber für zwei Bestattungen;
- f) Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen;
- g) Gemeinschaftsgrab für Erdbestattungen

² Die Friedhofverwaltung kann die Beisetzung einer Urne in einem belegten Erdgrab unter Berücksichtigung der geltenden Bestimmungen bewilligen.

Art. 10 Grösse der Gräber

Die Masse der Gräber betragen:

	in cm	Länge	Breite	Tiefe
a) für unter Sechsjährige		100	50	120
b) für über Sechsjährige / Erwachsene		210	80	120
c) für Urnengrab		80	60	60
d) Tiefe bei Doppelgräbern: Dabei muss der untere Sarg mit mindestens 50 cm Erde überdeckt werden.				220

Art. 11 Grabesruhe

Die Grabesruhe beträgt wenigstens:

- a) bei Erdbestattungen von Erwachsenen 20 Jahre
- b) bei Erdbestattungen von Kindern unter sechs Jahren 15 Jahre
- c) bei Urnenbestattungen 10 Jahre
- d) bei Urnenbestattungen in ein bestehendes Grab 10 Jahre

Art. 12 Mietgräber

¹ Soweit Raum vorhanden, können auf den öffentlichen Friedhöfen Gräber gemietet werden.

² Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Miete bestimmter Gräber. Die Zuteilung erfolgt durch die Friedhofverwaltung.

³ Mit dem Erwerb des Benützungsrechts erklären sich die Berechtigten und ihre Rechtsnachfolger mit diesem Friedhofreglement und dessen späteren Änderungen einverstanden.

Art. 13 Mietdauer

¹ Die Mietdauer von Doppel-Erdgrab und Hallengrab beträgt ab Datum der Reservation 30 Jahre. Davon entfallen 10 Jahre auf Reservierung und 20 Jahre auf Grabesruhe.

² Ist durch eine spätere Grablegung eine Erstreckung der Mietdauer erforderlich, haben die Angehörigen pro Mietgrab und Jahr 1/30 bis zum Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe nachzuzahlen.

³ Die Mietdauer erlischt mit dem Ablauf der Grabesruhe.

⁴ Bestehende Mietverhältnisse bleiben nach der bisherigen Regelung in Kraft. Für Verlängerungen der Mietdauer und Neubesetzung gelten jedoch die Vorschriften und Ansätze des vorliegenden Friedhofreglements ab dem Zeitpunkt seines Inkrafttretens.

Art. 14 Benützungsrecht von Mietgräbern

Das Recht auf Benützung an Mietgräbern ist auf zwei Familienangehörige beschränkt. Eine andere Benützung bedarf der Zustimmung der Friedhofverwaltung.

Art. 15 Grabunterhalt

¹ Der Grabunterhalt ist Sache der Angehörigen. Sie sind verpflichtet, ein Grabmal zu stellen, für das Grab zu sorgen und dieses zu unterhalten.

² Die Friedhofverwaltung fordert die Angehörigen auf, verwahrloste Grabstätten in Ordnung zu bringen sowie Pflanzen zu entfernen, die angrenzende Grabstätten beeinträchtigen. Kommen die Angehörigen der Aufforderung nicht fristgerecht nach, veranlasst die Friedhofverwaltung die erforderlichen Massnahmen auf Kosten der Angehörigen.

³ Verdorrte Schnittblumen, verwitterte Kränze und Arrangements sind durch die Angehörigen von den Gräbern zu entfernen und entsprechend zu entsorgen.

⁴ Wird ein Mietgrab vernachlässigt und kommen die Angehörigen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung nicht für den Unterhalt auf, erlischt die Miete mit Ablauf der gesetzlichen Grabesruhe.

⁵ Die Einwohnergemeinde ist für Bepflanzung und Unterhalt der Gemeinschaftsgräber zuständig.

Art. 16 Bepflanzung

¹ Die Grabfläche von Erd- und Urnengräbern soll mit Blumen und dauerhaften Gewächsen bepflanzt werden. Die Bepflanzung darf eine Höhe von 70 cm nicht überschreiten.

² Während eines Monats nach der Bestattung sind Blumenschmuck und persönliche Zeichen auf den Gemeinschaftsgräbern gestattet. Nach Ablauf dieser Frist muss der Grabschmuck abgeräumt werden. Private Bepflanzungen sowie Zeichen sind auf Gemeinschaftsgräbern nicht gestattet.

³ Das Grabkreuz auf dem Gemeinschaftsgrab für Urnenbestattungen bleibt in der Regel stehen bis die Beschriftung erfolgt ist, maximal jedoch 90 Tage.

Art. 17 Räumung der Gräber

Die Räumung von Grabreihen wird im Obwaldner Amtsblatt veröffentlicht. Grabdenkmäler sind innert Frist durch die Angehörigen zu entfernen, andernfalls werden sie auf Kosten der Angehörigen beseitigt. Falls keine Berechtigten mehr bekannt sind, geht der gesamte Grabschmuck ins Eigentum der Einwohnergemeinde über.

IV. Grabdenkmäler

Art. 18 Grundsatz

¹ Die Grabkreuze sind bis spätestens zwölf Monate nach der Bestattung durch ein angemessenes Grabdenkmal zu ersetzen. Davon ausgenommen sind die Gemeinschaftsgräber sowie Gräber, welche für die Dominikanerinnen von Bethanien reserviert sind.

² Grabdenkmäler haben den Forderungen der Pietät und dem sittlich-religiösen Empfinden der Bevölkerung zu entsprechen.

³ Materialien und Form der Grabdenkmäler haben den ästhetischen Ansprüchen des Ortes zu genügen. Nach Möglichkeit sind einheimische Werkstoffe zu verwenden.

⁴ Mit Ausnahme der Hallengräber sind Grabplatten, die mehr als einen Drittel der Grabstätte überdecken, nicht gestattet.

⁵ Die Beschriftung auf der Gemeinschaftstafel beim Gemeinschaftsgrab ist freiwillig. Die Schrift hat in vorgeschriebener einheitlicher Art zu erfolgen und darf nur Name, Vorname und Geburtsjahr enthalten. Die Beschriftung ist von den Angehörigen in Auftrag zu geben. Die entstehenden Kosten gehen vollumfänglich zu Lasten der Angehörigen.

Art. 19 Masse

¹ Die Denkmäler dürfen vom Niveau des Bodens an gerechnet die folgenden Masse nicht überschreiten:

		in cm	Höhe	Breite	Stärke
Einzelgräber:	Grabsteine		140	70	24
Doppelgräber:	Grabsteine		155	160	35
Einzelgräber für Kinder unter sechs Jahren	Grabsteine		70	40	18
Urnengräber:	Grabsteine		70	40	18
Urnendoppelgräber:	Grabsteine		85	100	20
Hallengräber:	Grabplatten an Mauer		105	65	max. 10

² Urnengrabsteine sind auf eine ihrer Grösse angemessenen, armierten Betonplatte zu montieren (ca. 50 cm x 30 cm).

³ Bei Urnenbestattungen in ein bestehendes Erdgrab darf nur eine Namensplatte mit den Massen von max. 35 cm x 50 cm aufgestellt werden.

⁴ Weihwasserbehälter dürfen den gewachsenen Boden um maximal 15 cm überragen.

Art. 20 Bewilligung

¹ Die Grabeinfassungen, Grabdenkmäler und Plattenbeschriftungen bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofverwaltung. Ausnahmen können bewilligt werden, wenn gestalterisch überzeugend und passend in den Friedhof-Kontext.

² Die Entwürfe für die Grabdenkmäler sind vor der Auftragserteilung im Massstab 1:10 im Doppel an die Friedhofverwaltung einzureichen. Die Skizzen müssen die Idee und die Grössenverhältnisse klar erkennen lassen.

³ Grabdenkmäler und Beschriftungen, für die keine Bewilligung vorliegt oder die der Bewilligung nicht entsprechen, können auf Kosten der Fehlbaren entfernt werden.

V. Bestattung

Art. 21 Bestattung Auswärtiger

Die Bestattung von ausserhalb der Gemeinde Kerns wohnhaft gewesener Personen kann gegen eine Gebühr gestattet werden.

Art. 22 Meldepflicht

¹ Jeder Todesfall ist von den Angehörigen oder Hausgenossen innert 24 Stunden der Friedhofverwaltung zu melden, sofern die Bestattung in Kerns erfolgen soll.

² Diese Meldung entbindet nicht von der Meldepflicht an das zuständige Zivilstandsamt.

Art. 23 Aufbahrung

Die Aufbahrung der Verstorbenen erfolgt in der Regel in der Friedhofkapelle Kerns.

Art. 24 Bestattungszereemonie / Bestattungszeit / Fristen

¹ An Sonn- und Feiertagen werden in der Regel keine Bestattungen durchgeführt. Ausnahmen bedürfen der Bewilligung durch die Friedhofverwaltung und des entsprechenden Pfarramtes.

² Der kirchliche Teil der Bestattung sowie die Ansetzung der Bestattungszeit ist Sache des entsprechenden Pfarramtes; bei Bestattungen, an denen keine Vertreter einer von der Kantonsverfassung anerkannten öffentlichen Kirche teilnehmen, ist dies Sache der Friedhofverwaltung.

³ Verstorbene sollen frühestens 48 Stunden, spätestens 120 Stunden, nach Eintritt des Todes bestattet oder kremiert werden.

⁴ Die Bestattung soll in würdiger Weise erfolgen. Innerhalb der Schranken des religiösen Friedens ist es den kirchlichen Organen anderer Religionen gestattet, Verstorbene nach ihren Riten und Gebräuchen zu bestatten.

Art. 25 Sarg, Sargträger, Urne, Transport

Die Beschaffung des Sarges und bei Einäscherung der Urne, der Transport der Leiche auf den Friedhof bzw. zum Krematorium und die Bestellung von Sargträgern ist Sache der Angehörigen und geht zu deren Lasten.

Art. 26 Private Beisetzung von Urnen ausserhalb der Friedhofanlagen

Die private Beisetzung der Urnen sowie das Verstreuen der Asche ausserhalb der Friedhofanlage ist gestattet, sofern dies auf pietätvolle Art geschieht. Die Kosten gehen zu Lasten der Angehörigen.

Art. 27 Bestattungen von Tieren

Die Bestattung von Tieren ist auf der Friedhofanlage nicht gestattet.

VI. Kostentragung und Gebühren

Art. 28 Einwohnergemeinde

Die Einwohnergemeinde Kerns trägt folgende Kosten für die Bestattung von Verstorbenen mit letztem Wohnsitz in Kerns:

- a) die Einäscherung in einem Krematorium einschliesslich der Gebühren, jedoch ohne die Transportkosten;
- b) die Beisetzung des Sarges oder der Urne einschliesslich der Totengräberkosten.

Art. 29 Auswärtige Verstorbene

¹ Bei Verstorbenen, die ihren gesetzlichen Wohnsitz nie in der Gemeinde Kerns hatten, werden die effektiven Kosten und Leistungen den Angehörigen in Rechnung gestellt. Zusätzlich wird eine Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben, in welcher die Kosten für die Graböffnung enthalten sind.

² Bei Verstorbenen, die in früheren Jahren in der Gemeinde Kerns Wohnsitz hatten, wird nur eine reduzierte Gebühr für das Bestattungsrecht erhoben.

VII. Schlussbestimmungen

Art. 30 Haftung

Die Einwohnergemeinde haftet nicht für Schäden, die durch Drittpersonen an Gräbern, Grabdenkmälern oder Grabschmuck verursacht werden.

Art. 31 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen und Entscheide der Friedhofverwaltung kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Einwohnergemeinderat erhoben werden.

² Gegen Verfügungen und Entscheide des Einwohnergemeinderates kann innert 20 Tagen seit Zustellung schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat Obwalden erhoben werden.

Art. 32 Inkrafttreten

¹ Der Einwohnergemeinderat bestimmt, wann dieses Reglement in Kraft tritt.⁵

² Dieses Reglement unterliegt dem fakultativen Referendum und bedarf der Genehmigung durch den Regierungsrat.

³ Mit dem Inkrafttreten wird das Friedhofreglement vom 7. August 2000 aufgehoben.

Kerns, 14. März 2016

Einwohnergemeinderat Kerns

Der Gemeindepräsident:

Der Gemeindeschreiber:

André Windlin

Roland Bösch

⁵ Inkraftsetzung auf den 1. Juli 2016 (GR-Beschluss vom 6. Juni 2016 / Nr. 172)

Referendumsfrist

Die Referendumsfrist vom 17. März 2016 bis 18. April 2016 ist unbenutzt abgelaufen.

Kerns, 19. April 2016

Gemeindekanzlei Kerns

Der Gemeindegeschreiber:

Roland Bösch

Genehmigung des Regierungsrates Obwalden

Das vorstehende Friedhofreglement der Einwohnergemeinde Kerns wurde unter heutigem Datum vom Regierungsrat Obwalden, soweit an ihm, genehmigt.

Sarnen,

Im Namen des Regierungsrates

Der Landschreiber:

Dr. Stefan Hossli